Bebauungsplan „Solarpark-Holzhof“ – Frühzeitige Beteiligung

vom 11.12.2023 bis 29.12.2023

Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag)

Eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen / Einwände gegen die Planung:
Von (Datum)
TransnetBW GmbH (11.12.2023)
Gemeinde Kieselbronn (11.12.2023)
Handwerkskammer Karlsruhe (11.12.2023)
Regionalverband Nordschwarzwald (11.12.2023)
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (12.12.2023)
Gemeinde Neuhausen (15.12.2023)
Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit – Außenstelle Karlsruhe (18.12.2023)
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5 – Umwelt (19.12.2023)
AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (20.12.2023)
Gemeinde Tiefenbronn (20.12.2023)
Stadt Pforzheim – Verkehrsbetriebe (22.12.2023)
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (27.12.2023)
SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (04.01.2024)
Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg (08.01.2024)

Eingegangene Stellungnahmen mit Anregungen / Einwände gegen die Planung:		
Von (Datum)	**Eingegangene Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag der Verwaltung**
Deutsche Bahn AG (11.12.2023)	Gegen den o.g. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark-Holzhof“ bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Einwendungen oder Anmerkungen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen:	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.

	Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls festzusetzen. Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die DB AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.	
Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt (20.12.2023)	**Schutzgut Wasser** Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Gesundheitsamtes, bezgl. des Schutzgutes Wasser, aus hygienischen und gesundheitlichen Gesichtspunkten keine Einwände. Das Vorhaben dient der Nachhaltigkeit und ist ein Beitrag zu einer klimaneutralen Wasserversorgung. Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone II B des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Unteres Enztal Pforzheim/Niefern“ wird hingewiesen. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Brunnenreihe 1 der Stadtwerke Pforzheim. Eine permanente Trübungsmessung aus diesen Brunnen wird im Wasserwerk Friedrichsberg durchgeführt. Eventuelle negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung sind zu vermeiden. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum Wasserschutzgebiet und der dazugehörigen Wasserschutzgebietsverordnung ist dem Bebauungsplan beigefügt worden. Die aktuell geltende Rechtsverordnung ist zu beachten. Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung zu erwarten.
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (20.12.2023)	**Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich anthropogener Ablagerungen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine des Oberen Buntsandsteins erwartet. Auffüllungen vorangegangener Nutzungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung)	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu Geotechnik ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.

	werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	Boden Aus bodenkundlicher Sicht gibt es bezüglich des geplanten Vorhabens keine Hinweise, Bedenken oder Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Grundwasser Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen. Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) und LGRBwissen sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnommen werden. Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG UNTERES ENZTAL Pforzheim/Niefern" (LUBW Nr.: 231031) und die geltenden Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 20.11.1984 wird hingewiesen. Das Flurstück des Planvorhabens grenzt im Südosten direkt an zwei Fassungsbereiche (Schutzzone I) der Trinkwasserversorgung an. Aus hydrogeologischer Sicht wird zu Planungen von Solarenergieanlagen allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch etwaige Eingriffe in den Untergrund die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Solarenergieanlagen ggf. wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt. Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen seitens Ref. 94, Landeshydrogeologie und -geothermie und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu Grundwasser ist dem Bebauungsplan beigefügt worden. Nach Aussagen des Amtes für Umweltschutz der Stadt Pforzheim sind bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Eingriffe in den Untergrund und damit das Gefährdungspotential für das Trinkwasserschutzgebiet „Unteres Enztal“ als relativ gering einzustufen. Die höhere Wasserbehörde hat keine Bedenken geäußert. An der Planung wird festgehalten.

	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Anlage: • TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger	Wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Technik GmbH (21.12.2023)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.
Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege (21.12.2023)	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die textliche Festsetzung aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metall-teile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu archäologische Befunde ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.

	Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	
Nachbarschaftsverband Pforzheim (04.01.2024)	Der seit 10.05.2005 wirksame Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim (neu bekanntgemacht am 23.09.2022) stellt den von Ihnen gewählten Geltungsbereich als „Grünfläche" mit der Zweckbestimmung „Sportplatz" dar. Der Bebauungsplan „Solarpark-Holzhof" plant ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien". Diese Festsetzung kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Es ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in Sonderbaufläche erforderlich. In Ihrer Begründung auf S. 4 schreiben Sie allerdings von einer „Versorgungsfläche", dies wäre zu ändern.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde dahingehend gefolgt, dass die Begründung redaktionell angepasst wurde.
	Der Nachbarschaftsverband Pforzheim hat am 08.12.2023 einen Aufstellungsbeschluss für diese FNP-Änderung gefasst und wird den Plan-Vorentwurf im Januar 2024 in die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange bringen. Der Vorentwurf stellt eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien" sowie eine Grünfläche am südlichen Rand des Geltungsbereichs dar. Dementsprechend ließe sich Ihr Bebauungsplan aus dem geänderten Flächennutzungsplan entwickeln. 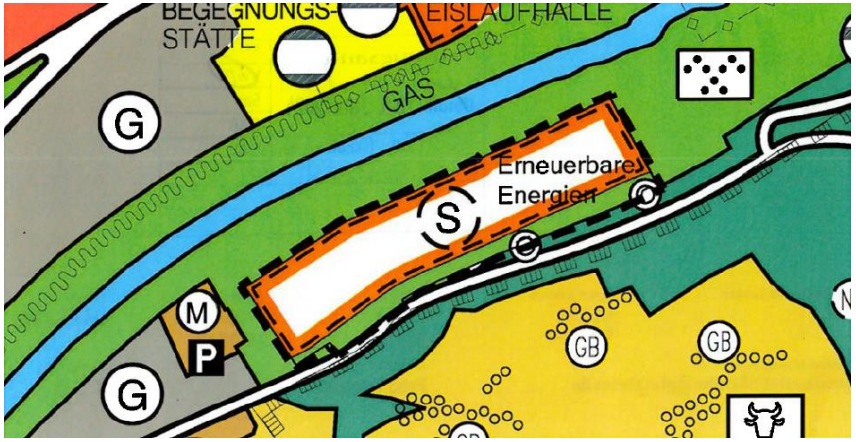	Wird zur Kenntnis genommen.

	Wir haben als mögliche Konflikte den Waldabstand und den Wasserschutz/Brunnenschutz identifiziert und gehen davon aus, dass diese Konflikte im Bebauungsplanverfahren geprüft und gelöst werden. Wir würden für unser Verfahren auf Ihre Gutachten und Lösungsansätze zurückgreifen. Aus Sicht des Nachbarschaftsverbandes gibt es keine weiteren Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (08.01.2024)	Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen als einen Beitrag zur Reduktion fossiler Energieträger und somit zum Klimaschutz. Für die Energiewende werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem gewissen Umfang benötigt. Sie stellen aber immer auch Eingriffe in das Landschaftsbild dar und konkurrieren um andere Flächennutzungen, hier insbesondere die Trinkwassernutzung. **Deshalb sehen wir den Schwerpunkt des PV-Ausbaus weiterhin auf gebäudeintegrierten Anlagen (Dächer) und auf bereits genutzten Flächen (z.B. Parkplätze, Lärmschutzwälle).**	Als landesplanerisches Entwicklungsziel soll der Anteil an regenerativen Energien ausgebaut werden. Das Vorhaben entspricht somit den landesplanerischen Zielen, zumal es in der Potenzialkarte Enzkreis und Pforzheim des Teilregionalplans Erneuerbare Energien (derzeit in Aufstellung) als Potenzialfläche für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt wird. Das Plangebiet liegt auf einer ehemals durch Sportanlagen genutzten Fläche, diese Fläche wird nicht mehr durch Sportanlagen genutzt und liegt brach. Durch die Planung sollen regenerative Energien gefördert und als Folgenutzung der Sportplatzflächen ermöglicht werden. An der Planung wird festgehalten.
	Hinsichtlich des Trinkwasserschutzes haben wir folgende Bedenken: Die Planung betrifft eine Fläche direkt an den Trinkwasserbrunnen der Stadt Pforzheim. Sie befindet sich in der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebiets Unteres Enztal Pforzheim/ Niefern, die durch den Antragsteller der PV-Anlage, die Stadtwerke Pforzheim, zur Trinkwassergewinnung aktiv genutzt wird. Um das geplante Vorhaben umzusetzen, müssten Maßnahmen ergriffen werden, die eine Gefährdung des Trinkwassers verursachen. So würde in den Boden eingegriffen, um die Modultische der PV-Anlage in bis zu 1,7 m Tiefe zu verankern, um Stromtrassen zu verlegen und um die Fundamente für zwei Trafohäuser zu legen. Die Grasnarbe würde beschädigt. Aufwachsende Pflanzen müssten immer wieder entfernt werden. Es bestünde ein Anreiz, Reinigungsmittel an der Anlage einzusetzen und die Grünfläche unter den Modulen mit Einsatz von Chemie und Dünger zu „pflegen“. Am vorhandenen Standort war bisher ein Fußballplatz betrieben worden. Der Fußballplatz wurde aufgrund der Gefährdung der Trinkwasserbrunnen an einen anderen Standort verlegt.	Auf die Lage im Wasserschutzgebiet sowie angrenzend an Trinkwasserbrunnen der Stadt Pforzheim wurde hingewiesen. Die geltenden Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 20.11.1984 sind zu beachten. Um das geplante Vorhaben umzusetzen, sind Maßnahmen zu ergreifen, die keine Gefährdung des Trinkwassers verursachen. In Wasserschutzgebieten müssen die spezifischen Anforderungen, Beschränkungen und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sowie die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV) unabhängig vom Bebauungsplan beachtet werden. Nach Aussagen des Amtes für Umweltschutz Stadt Pforzheim sind bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Eingriffe in den Untergrund und damit das Gefährdungspotential für das Trinkwasserschutzgebiet „Unteres Enztal“ als relativ gering einzustufen, weshalb mit einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung nicht zu rechnen ist. Zudem liegt der Grundwasserflurabstand im Plangebiet bei etwa 5 m bis 6 m. Den Hauptgrundwasserleiter, aus dem auch die Trinkwasserbrunnen ihr Wasser beziehen, bildet der tiefergelegene mittlerer Bundsandstein. Da die Modultische nicht mehr als 2 m tief eingebaut werden, kann eine Gefährdung des Grund- und Trinkwassers ausgeschlossen werden.

		Der Einsatz von wassergefährdeten Stoffen (inkl. Dünger und Pestiziden) soll zum Schutz der Trinkwasserversorgung im Durchführungsvertrag ausgeschlossen werden.
	Die Technische Regel W 101 des DVGW definiert die allgemein anerkannte Regel der Technik und ist damit gemäß Wasserrecht Beurteilungsgrundlage. Gemäß dieser Regel ist die vorzusehende Nutzung einer Schutzgebietszone II eine Nutzung als Grasland, das nicht beweidet wird. Stromleitungen zu verlegen ist als höchste Risikostufe III eingestuft, ebenso das Errichten von baulichen Anlagen, das Betreiben von Baustellen, der Umbruch von Dauergrünland, das Reduzieren oder Verletzen der Deckschichten inklusive des Oberbodens. Der Betreiber bezieht sich bei diesem Vorhaben auf die veraltete Schutzgebietsverordnung aus dem Jahr 1984, die gemäß Wasserrecht aktualisiert werden und an die genannte Technische Regel W 101 angepasst werden müsste. Sie berücksichtigt nicht - gemäß den Mitteilungen der Umweltämter Pforzheim und Enzkreis – die inzwischen aus dem Autobahnausbau vorliegenden Erkenntnisse über eine ganz erheblich höhere Gefährdung der Brunnen als früher angenommen. Das Vorhaben verstößt gemäß dieser Schutzgebietsverordnung gegen das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2: „Errichten baulicher Anlagen …". Schutzgebietsverordnungen müssen gemäß Wasserrecht aktualisiert werden und dem Maßstab der genannten Technische Regel W 101 entsprechen. Wäre die Schutzgebietsverordnung aktualisiert, würde das Vorhaben gegen noch weit mehr Verbotstatbestände verstoßen.	Die Aktualisierung der Rechtsverordnung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und obliegt der oberen Wasserschutzbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe). Laut dem DVGW können derzeit unter Beachtung strenger Schutzanforderungen nur Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Schutzzone II errichtet werden. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die geltenden Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 20.11.1984 sind weiterhin gültig sowie Rechtsgrundlage für die Beachtung. Um das geplante Vorhaben umzusetzen, sind Maßnahmen zu ergreifen, die keine Gefährdung des Trinkwassers verursachen. In Wasserschutzgebieten müssen die spezifischen Anforderungen, Beschränkungen und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sowie die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV) unabhängig vom Bebauungsplan beachtet werden und werden in der Genehmigungsplanung nachgewiesen. Im Falle einer Beweidung müsste diese den Rechtsanforderungen genügen.
	In der Planung heißt es zum Trinkwasserschutz lediglich: „Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets "Unteres Enztal Pforzheim/ Niefern" in der Schutzzone IIB. Der Bau und Betrieb von unter anderem PV-Anlagen ist in diesen Schutzzonen in der Regel verboten. Ausnahmen können bestehen, wenn eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Dies trifft bei Freiflächen-PV-Anlagen zu, wenn diese ohne nennenswerte Eingriffe in den Untergrund errichtet und ohne den Einsatz wassergefährdender Stoffe betrieben werden." Dieser Aussage können wir so nicht zustimmen, denn: • es gibt keine Ausnahmeregelung für bestimmte Freiflächen PV-Anlagen und • eine Gefährdung des Trinkwassers kann nicht für bestimmte Freiflächen PV-Anlagen ausgeschlossen werden. Vielmehr ist es so, dass Freiflächen-PV-Anlagen in der Zone II grundsätzlich gegen Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung verstoßen. Um Sie dennoch realisieren zu können, kann eine Befreiung beantragt werden. Diese darf aber nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet wird. Diese Entscheidung unterliegt immer einer Einzelfallprüfung.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtsverordnung gilt unabhängig vom Bebauungsplan und ist einzuhalten. Der Bau und Betrieb von unter anderem PV-Anlagen ist in diesen Schutzzonen zwar in der Regel verboten. Ausnahmen können laut dem DVGW bestehen, wenn das überwiegende Wohl der Allgemeinheit den Betrieb der EE-Anlage dennoch erforderlich macht und eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Nach Aussagen des Amtes für Umweltschutz Stadt Pforzheim sind bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Eingriffe in den Untergrund und damit das Gefährdungspotential für das Trinkwasserschutzgebiet „Unteres Enztal" als relativ gering einzustufen, weshalb mit einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung nicht zu rechnen ist, zumal im Bereich der bestehenden Trinkwasserleitungen eine Überbauung durch PV-Anlagen ohnehin unzulässig ist. Der Grundwasserflurabstand im Plangebiet liegt bei etwa 5 m bis 6 m, weshalb ebenfalls eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen

		ist. Abstimmungen mit der oberen Wasserschutzbehörde sind bereits erfolgt. An der Planung wird festgehalten.
	Bis vor kurzem wäre eine PV-Anlage an einem solchen Standort undenkbar gewesen. Im Zusammenhang mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040 hat das Umweltministerium eine „Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten“ herausgegeben. Anhand dieser Handreichung soll einheitlich geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen sich solche Anlagen in der wasserwirtschaftlich sensiblen Schutzzone II realisieren lassen. Damit ist keinesfalls ein Freifahrtschein zur Realisierung gemeint, vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. So heißt es in der „Handreichung“: *„Dem Grundwasser kommt für die Allgemeinheit, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, eine kaum zu überschätzende Bedeutung zu. […] Unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und der jeweiligen Bedeutung des Wasserschutzgebietes sind die Risiken des konkreten Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten. […]. Im Zuge der Ermessensentscheidung ist zu prüfen, ob eine Befreiung von den Verboten und Einschränkungen der Rechtsverordnung erteilt werden kann oder nicht. Umstände des Einzelfalls, die typischerweise bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen sind, sind zum Beispiel die Fragen, ob die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde allein von diesem Wasserschutzgebiet abhängig ist und mit welchen konkreten Eingriffen und Gefährdungen die Maßnahme verbunden ist.“* Und weiter heißt es in der Handreichung: *„Der Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergieanlagen in der Zone II sind nach dem maßgeblichen technischen Regelwerk DVGW W 101 (A) mit einem hohen Gefährdungspotential für die Trinkwasserversorgung verbunden.“* Wegen der großen Gefährdungen durch das Vorhaben gemäß diesem Regelwerk und der unmittelbaren Nähe zu den direkt im Planungsgebiet gelegenen und angrenzenden Trinkwasserbrunnen ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets gefährdet ist.	Als landesplanerisches Entwicklungsziel soll der Anteil an regenerativen Energien ausgebaut werden. Das Vorhaben entspricht somit den landesplanerischen Zielen, zumal es in der Potenzialkarte Enzkreis und Pforzheim des Teilregionalplans Erneuerbare Energien (derzeit in Aufstellung) als Potenzialfläche für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt wird. Der Bebauungsplan entspricht somit den Zielen des Regionalplans. Die Handreichung ist nur rahmengebend und keine gesetzliche Verpflichtung. Nach Aussagen des Amtes für Umweltschutz Stadt Pforzheim sind bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Eingriffe in den Untergrund und damit das Gefährdungspotential für das Trinkwasserschutzgebiet „Unteres Enztal“ als relativ gering einzustufen, weshalb mit einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung nicht zu rechnen ist. Der Einsatz von wassergefährdeten Stoffen soll zum Schutz der Trinkwasserversorgung im Durchführungsvertrag ausgeschlossen werden. Die höhere Wasserbehörde hat keine Bedenken der Umsetzbarkeit im Wasserschutzgebiet geäußert. Auf vorherige Ausführung wird verwiesen. An der Planung wird festgehalten.
	Die vorgelegte Planung hält die Vorgaben der „Handreichung“ des Umweltministeriums nicht ein. Denn darin heißt es auch: „*Ein Abstand von mindestens 100 m vom Fundament der Erzeugungsanlage zur Zone I ist einzuhalten (S. 7).*“ Die ist für mindestens zwei Brunnen nicht gegeben.	Die Handreichung ist keine gesetzliche Beurteilungsgrundlage, es gilt die aktuell geltende Rechtverordnung. Diese ist einzuhalten. An der Planung wird festgehalten.
	Zudem liegen die in der Handreichung genannten, erforderlichen Auflagen für eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung nicht vor. Genannt werden unter anderem (Zitat aus der „Handreichung“:)	Auf vorherige Ausführung wird verwiesen. Der Umgang mit der Handreichung wird mit der höheren Wasserschutzbehörde abgestimmt. Die höhere Wasserschutzbehörde hat keine Bedenken der

	• Ein fachliches Konzept zum Schutz des Bodens und Grundwassers wird erstellt, in dem auch geeignete Schutz- und Beweissicherungsmaßnahmen identifiziert sind. • Zur Beurteilung der Gefährdung sind die Errichtung, der Betrieb, der Rückbau und mögliche Havarie- und Störungsfälle zu berücksichtigen. • Bereits vorliegende Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Wasserschutzgebiet bzw. in der Zone II sind zu berücksichtigen. • Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung existiert ein Konzept für eine ggf. erforderliche Not- oder Ersatzversorgung. Dies kann auf dem Maßnahmenplan nach §16 TrinkwV aufbauen. • [noch viele weitere Punkte]	Umsetzbarkeit im Wasserschutzgebiet geäußert, Details können demnach im Genehmigungsverfahren geklärt werden.
	Die Planungsunterlagen sind auch abgesehen von diesen Vorgaben unzureichend. So fehlen die: • Betrachtung der Bedeutung des Trinkwasserschutzes und mögliche Alternativen, • Informationen zu den Brunnen und dem Schutzgebiet sowie der Tiefe der Brunnen, der Art und Schutzwirkung der Deckschichten, (Laut Handreichung: „Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen, beispielweise Hydrogeologie, Topografie, Bodenbeschaffenheit)“, • Darstellung der Trinkwasserbrunnen im Plan, • Darstellung gefährdender Objekte im Plan (Trafohäuser, Stromtrassen, Modultische und ihre Lage zu den Brunnen) auch die Darstellung im Planschnitt, • Betrachtung von Gefährdungen, belegt durch Gutachten und • Nennung von möglichen Verstößen gegen Verbote der Schutzgebietsverordnung, • Anträge auf Befreiungen.	Die Trinkwasserbrunnen liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Innerhalb des Plangebiets befinden sich mehrere Grundwassermessstellen, die durch entsprechende Festsetzungen nicht beeinträchtigt werden und weiterhin zugänglich sind. Die genannten Anforderungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
	Im Zuge der Prüfung ist gemäß der Handreichung des Umweltministeriums die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung insgesamt zu betrachten. Der Masterplan des Landes Baden-Württemberg für die Stadt Pforzheim stellt fest, es ist verwunderlich, dass nicht bereits in der Vergangenheit erhebliche Engpässe in der Wasserversorgung in den Trockenmonaten der Dürresommer aufgetreten sind. Für den Prognosezeitpunkt 2040 ist mit einer massiven Verknappung des Trinkwassers und mit Versorgungsproblemen zu rechnen. Hierzu müssen noch Aussagen getroffen werden.	Durch die Planung kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Stadt Pforzheim. An der Planung wird festgehalten.
	Fauna, Flora und Biodiversität Aus der vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geht hervor, dass die ehemaligen Sportfläche Lebensraum für verschiedene Tierarten wie Insekten, Vögel Fledermäuse und Reptilien bietet. Um die Populationen zu stärken, soll eine Blühfläche	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Festsetzungen konkretisiert wurden.

	von ca. 2.500 m² angelegt werden. Das entsprechende Datenblatt ist hinsichtlich seiner Benennung der Maßnahme unglücklich formuliert. So heißt es zur saP-Vermeidungsmaßnahme V 4: „Verbesserung des Nahrungshabitats durch Entwicklung einer Blühfläche von ca. 2.500 m² und Vermeidung von Pestizideinsatz“. Wir fordern, dass auch hier in jedem Fall vollständig auf den Einsatz von Pestiziden und Unkrautmittel, also Chemie aller Art, verzichtet wird. Zum einen um die Tiere, die vom Nahrungshabitat profitieren sollen (Insekten, Vögel Fledermäuse, Reptilien) nicht zu vergiften; zum anderen zum Schutz des Grundwassers (s.o.). Der Halbsatz „Vermeidung von Pestizideinsatz“ ist durch „Verzicht des Einsatzes von Pestiziden sowie Düngemitteln“ zu ersetzen. In der Folge sind auch die „Textlichen Festsetzungen“ in Punkt 7.1, letzter Satz, entsprechend anzupassen. Statt „Dabei ist die Vermeidung von Dünger- und Pestizideinsatz zu beachten“ muss es „Dabei ist auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden zu verzichten.“	
	Zu „Textliche Festsetzungen“ Punkt 7.2.1 Beleuchtung: Hier ist zu ergänzen, dass die Beleuchtung gemäß Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (§21) in der Nacht abzuschalten oder zumindest stark zu dimmen ist. Um ggf. die Sicherheit der Anlage zu berücksichtigen, könnte hier auch mit Bewegungsmeldern gearbeitet werden, sodass es in der Regel in der Nacht im eingezäunten Bereich dunkel ist. Dies entspräche auch dem Plansatz 4.2.1 des Regionalplans, nachdem die Möglichkeiten der Energieeinsparung, des effizienten Energieeinsatzes und -verzichtes ausgeschöpft werden sollen. Eine nächtliche Abschaltung fällt hier unter die Rubrik „Verzicht“.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde dahingehend gefolgt, dass die Festsetzung zur Beleuchtung konkretisiert wurde.
	Hinsichtlich des Artenschutzes sind folgende Auflagen erforderlich: • Die Grünfläche unter den Modulen ist extensiv zu bewirtschaften. Um eine ökologisch wertvolle Grünfläche zu etablieren, ist bei der Anlage auf entsprechendes Saatgut zu achten. Hierzu kann die Expertise der Fachleute des Amts für Umweltschutz eingeholt werden. Diese können auch Hinweise zu einer für Insekten günstige Bewirtschaftung hinsichtlich des Mahd Managements geben. • Der Einsatz von Herbiziden usw. und von Dünger ist nicht zulässig. • Die Kollektorflächen dürfen ausschließlich mit Wasser ohne chemische Zusatzstoffe gereinigt werden. • Auf eine Beleuchtung der Anlage ist ganz zu verzichten. • Der Abstand des Zauns vom Boden sollte mindestens 20 cm (statt der bisher geplanten 15 cm) betragen, um die Durchgängigkeit der Anlage für Kleintiere auch mit Einzäunung zu gewährleisten. Es sollte geprüft werden, ob durch die Auswahl von dornigen Sträuchern auch Störer abgehalten werden können, sodass ein Zaun entbehrlich ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf vorherige Ausführung wird verwiesen.

	Anhand der unzureichenden Unterlagen zum Trinkwasserschutz lässt sich das Vorhaben nicht beurteilen. **Wir erbitten die Vorlage überarbeiteter Unterlagen unter Beachtung der oben genannten Erfordernisse und eingehenden Würdigung der Trinkwasserversorgung sowie Einhaltung der erforderlichen Abstände zu den Trinkwasserbrunnen.**	Wird zur Kenntnis genommen. Auf vorherige Ausführung wird verwiesen.
Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz, Abteilung Umweltrecht (11.01.2024)	**<u>Forstliche Belange / Untere Forstbehörde</u>** In Abstimmung mit der Forstdirektion Freiburg (Höhere Forstbehörde) ist folgendes festzuhalten: Im Zuge eines Ortstermines mit der Höheren Forstbehörde wurde festgestellt, dass die im südöstlichen Teil des Geltungsbereichs gelegenen Waldflächen korrekt abgegrenzt sind. Eine atypische Gefahrensituation entlang des Waldtraufs ist nicht gegeben. Eingriffe in die Waldfläche sind gemäß Bebauungsplan nicht vorgesehen. Aus forstlicher Sicht ist sehr kritisch zu bewerten, dass der Bebauungsplan de facto keinen Waldabstand zur Baugrenze vorsieht. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte: • Angrenzende Waldflächen können negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibenden besteht keinerlei Anspruch auf Rücknahme des Waldtraufs. Für eine diesbezügliche (ggf. nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben. Bei einzelnen Eingriffen in den Waldbestand sind naturschutzfachliche Belange zu beachten. • Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürme) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/- bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. • Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für die angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer*innen regelmäßig mit erhöhten Aufwen-	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wurde dem Bebauungsplan beigefügt und die Information dem Vorhabenträger weitergeleitet. Eingriffe in die Waldfläche sind gemäß Bebauungsplan nicht vorgesehen.

	dungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden. • Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wird, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, weiter zunehmen. Aus den genannten Gründen ist es unseres Erachtens unbedingt erforderlich, dass die Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Trafostationen) einen angemessenen Abstand (im Idealfall größer 30 m) zu den südlich angrenzenden Waldflächen einhalten.	Die Landesbauordnung fordert den 30 m-Waldabstand für Photovoltaikanlagen nicht; dieser würde die angestrebte PV-Fläche entgegen dem Planungsziel reduzieren, zumal die Planung angepasst wurde und die Modultische einen angemessenen Abstand von ca. 9 m zur bestehenden Waldfläche aufweisen. Die geplanten Trafostationen weisen einen größeren Abstand als 30 m zur angrenzenden Waldfläche auf. Die Bewirtschaftung des Waldes ist bereits heute durch einen Zaun eingeschränkt und obliegt nicht dem Eigentümer des Grundstückes der geplanten Solaranlage.
	Da sich innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Waldflächen gemäß § 2 LWaldG BW befinden, bitten wir im weiteren Verlauf des Verfahrens die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg in den Verteiler aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Höhere Forstbehörde wurde am Verfahren ebenfalls beteiligt.
	<u>Belange des Natur- und Artenschutzes</u> Die Stellungnahme ist mit den Naturschutzbeauftragten der Stadt Pforzheim abgestimmt. • Die Abschichtung der Tier- und Pflanzenarten in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) muss nachvollziehbar und vollständig sein. In der Betrachtung verschiedener Tagfalterarten (s. Artenspektrum, S. 16) fehlt beispielsweise eine Abhandlung des nach FFH-Anhang IV geschützten und im Stadtkreis an anderer Stelle nachgewiesenen Großen Feuerfalters. • Die gutachterlich festgestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. Insbesondere ist eine Beleuchtung des Solarparks zu vermeiden (§ 21 NatSchG). In den Festsetzungen werden lediglich Anforderungen an die Beleuchtung formuliert (und dies missverständlich aufgeführt unter Punkt 7.2 Weitere Kompensationsmaßnahmen). Ebenfalls zu beachten ist, dass ein Rückschnitt von Gehölzen nur zwischen dem 01.10. und 28.02. erfolgen kann (relevant für Maßnahme-Nr.: CEF 1, s. saP, S. 44). • Im Umweltbericht sind die bisher unbearbeiteten Kapitel, insbesondere die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, noch zu ergänzen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die im Gutachten aufgeführten Tagfalter sind nur beispielhaft genannt, bedeutet jedoch nicht, dass der Große Feuerfalter nicht in der Betrachtung berücksichtigt wurde. Für die genannte Art fehlen notwendige Habitatstrukturen im Plangebiet. Es erfolgte eine Abstimmung im Juni 2022 mit der zuständigen UNB, mit dem Ergebnis, dass eine Erhebung der Tagfalter nicht als erforderlich eingestuft wurde. Artenschutz gilt unabhängig vom Bebauungsplanverfahren. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind CEF-Maßnahmen vorzusehen. Der Anregung wurde dahingehend gefolgt, dass die Regelungen der Beleuchtung zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Bebauungsplan und im Artenschutzgutachten ergänzt wurde. Der Umweltbericht wurde für das weitere Verfahren u.a. um eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ergänzt.

	• Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass ein besonnter Streifen zwischen den Modulreihen die Artenvielfalt fördert. Der Modulreihenabstand beträgt bei biodiversitätsfördernden Solarparks demnach mindestens 3,5 m (z.B. Hietel et al. 2021, Peschel, 2022). Weitere Parameter zur Förderung der Biodiversität sind die Tiefe der Modultische (Empfehlung: <5 m) sowie die Pflege während der Unterhaltung. • Insbesondere der südliche Waldsaum, welcher außerhalb der Baugrenze verläuft, wurde artenschutzrechtlich gemäß Abbildung Nr. 2 (saP, S. 8) nicht untersucht. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die im Vorentwurf dargestellte Baugrenze (blauschwarze Linie) einzuhalten ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung sieht konkret einen Modulreihenabstand von über 3,5 m vor, gleichzeitig sind die nicht überbauten Flächen, insbesondere die Fläche unter den Modultischen, extensiv zu begrünen. Ebenso ist eine Blühfläche mit einer mehrjährigen Blühmischung von ca. 2.500 m² innerhalb des Plangebiets zu entwickeln. Insgesamt wird somit die Artenvielfalt gefördert. Wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Belange des Grundwasserschutzes</u> Das Flurstück Nr. 2440 liegt innerhalb der engeren Schutzzone – Zone II B - des Wasserschutzgebiets „Unteres Enztal“. Die nächstgelegenen Brunnen 01/2 Friedrichsberg und 01/3 Friedrichsberg grenzen direkt an das Flurstück 2440. Zudem liegen die Grundwassermessstellen 09/1, 09/5 und 03/Holzhofstadion auf dem Flurstück (s. Bild). Die vorhandenen Grundwassermessstellen müssen auch zukünftig zugänglich und anfahrbar sein und dürfen nicht überbaut werden.	Ein Hinweis zum Grundwasser und Wasserschutzgebiet ist dem Bebauungsplan beigefügt worden. Die Grundwassermessstellen 09/1, 09/5 und 03/Holzhofstadion liegen innerhalb des Plangebiets und innerhalb der festgesetzten Leitungsrechte. Die Leitungsrechte sind zu Gunsten der Leitungsträger zu belasten und von Bebauung freizuhalten. Somit bleiben die Grundwassermessstellen auch zukünftig zugänglich und aufgrund der festgesetzten Breite von 6 m weiterhin auch anfahrbar.

	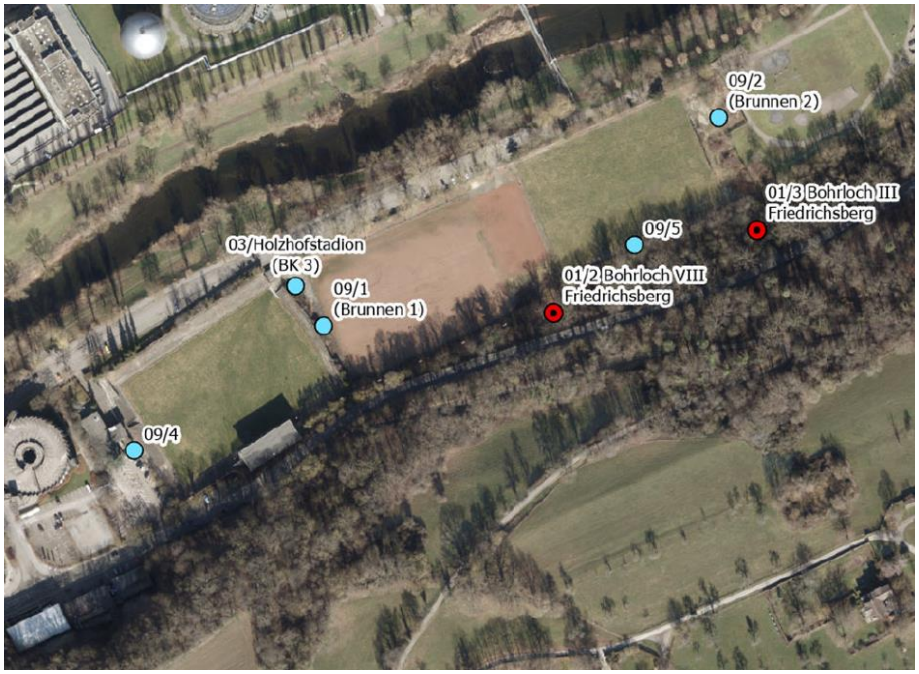 Die Brunnen 01/2 und 01/3 Friedrichsberg fördern Wasser aus dem im oberen bzw. mittleren Buntsandstein ausgebildeten Grundwasserleiter. Der obere Grundwasserleiter ist im Quartär ausgebildet und ist an die Enz als Vorfluter angebunden. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind die Eingriffe in den Untergrund und damit das Gefährdungspotential für das Trinkwasserschutzgebiet „Unteres Enztal“ als relativ gering einzustufen. Westlich an das Flurstück angrenzend befindet sich ein Gelände mit geringfügigen Belastungen. Die Bodenzone ist mit kalkhaltigem Mutterboden aufzubauen, damit die Gefahr einer Mobilisierung der Stoffe minimiert wird. Bei der Errichtung der Photovoltaikanlagen ist das Entstehen von Wasserwegsamkeiten durch entsprechende Einbautechnik sowie sorgfältiges Arbeiten zu vermeiden. Eine Gründung sollte möglichst flach erfolgen. Es gilt in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz zu prüfen, ob die Drainageleitungen der früheren Entwässerung der Sportplätze noch vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum Bodenschutz ist dem Bebauungsplan beigefügt worden. Ist in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigefügt. Wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.

EinwenderIn 1 (12.02.2024)	Als ich vor ca. drei Wochen versuchte den Bebauungsplan Holzhof einzusehen, war dies nicht möglich. Jetzt konnte ich lesen, dass die Anhörungszeit bereits im Dezember war. In den gerade durchgelesenen Unterlagen konnte ich leider keinerlei Einsicht in die Wirksamkeit der geplanten Anlage gewinnen. Nach meinen Beobachtungen ist das Projekt am Fusse eines bewaldeten Nordhanges, der zudem eine weitere hohe Verschattung durch den zu erhaltenden Waldsaum erhält eine absolute Fehlplatzierung. Gerade in dieser Zeit war dies beim Vorbeifahren offensichtlich zu erkennen. Selbst die neusten Solarzellen, die auch bei geringer Lichteinstrahlung Strom produzieren, haben hier kaum Wirkung. Eine solche Ausnutzung dieses Grundstückes kann nur als Geldvernichtung oder politisches Feigenblatt betrachtet werden, diesem seit Jahren brachliegenden Grundstück überhaupt irgendeiner "Nutzung" zuzuführen. Es wäre sicher angebracht, die technischen Planungsunterlagen und den zu erwartenden Ertrag den Planungsunterlagen anzufügen. Nach der sich darstellenden Situation sollte dieses Projekt an dieser Stelle nicht durchgeführt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Beteiligungszeitraum war jedoch ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht und hatte eine ausreichende Dauer. Da die Sonne im Süden bereits tageszeitlich höher steht, und eine Besonnung auch von Osten und Westen sowie von Oben erfolgen kann, ist die gewählte Fläche für die Gewinnung von Solarenergie geeignet. Als landesplanerisches Entwicklungsziel soll der Anteil an regenerativen Energien ausgebaut werden. Das Vorhaben entspricht somit den landesplanerischen Zielen, zumal der Standort in der Potenzialkarte Enzkreis und Pforzheim des Teilregionalplans Erneuerbare Energien (derzeit in Aufstellung) als Potenzialfläche für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt wird. Der Bebauungsplan entspricht somit den Zielen des Regionalplans.